

Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. März 2017  
GZ 302.843/001-2B1/17

**Entwurf eines Integrationsgesetzes und eines Anti-Gesichtsverhüllungs-  
gesetzes sowie Änderungen des NAG, des AsylG 2005, des FrPolG 2005,  
des StbG 1985 und der StVO 1960 u.a.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Februar 2017, GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## **1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die Erläuterungen gehen von Mehrkosten für den Bund für die ersten fünf Jahre von zwischen 45,626 Mio. EUR (2017) und 22,175 Mio. EUR (2021) aus. Von diesen Mehrkosten entfallen zwischen 41,4 Mio. EUR (2017) und 17,94 Mio. EUR (2021) auf Transferzahlungen an den Österreichischen Integrationsfonds für Sprachfördermaßnahmen sowie Werte- und Orientierungskurse.

Diese Beträge werden zwar genannt, weitere Angaben zu ihrer Ermittlung und Zusammensetzung fehlen allerdings. Beispielhaft sei auf die, diesen Berechnungen zugrunde liegenden Teilnehmerzahlen verwiesen. Weiters differenzieren die Materialien nicht zwischen Werte- und Sprachkursen, die möglicherweise unterschiedliche Kosten verursachen.

Zudem werden die möglichen Kosten für die Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und der Straßenverkehrsordnung 1960 nicht thematisiert.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund der vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten für Fälle „zu geringer Integrationsbereitschaft“ auch finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden im Bereich der Mindestsicherung ergeben könnten, die jedoch in den Erläuterungen nicht thematisiert werden.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

§ 6 des Entwurfs des Integrationsgesetzes sieht vor, dass bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten aus dem Integrationsvertrag „die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder, ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren (haben)“.

Angelegenheit der Sozialhilfe beziehungsweise der Mindestsicherung sind derzeit ausschließlich landesgesetzlich geregelt. Möglich wäre die Erlassung von Grundsatzbestimmungen des Bundes aufgrund des Kompetenztatbestandes „Armenwesens“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B–VG). Aus der Sicht des RH könnte es sich bei § 6 des Entwurfs des Integrationsgesetzes materiell um eine Grundsatzbestimmung handeln. Da sie in diesem Fall allerdings ausdrücklich als solche bezeichnet werden müsste (Art. 12 Abs. 2 B–VG), wird eine entsprechende Überprüfung angeregt.

Zu der mit dem Entwurf beabsichtigten Einführung eines durchgängigen Sprachfördermodells weist der RH abschließend darauf hin, dass derzeit gemäß § 3 des Österreich Institut–Gesetzes die Durchführung von Deutsch–Sprachkursen durch die Österreich Institut GmbH ausschließlich im Ausland vorgesehen ist.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

